

Demnach man mißfällig Vernehmen müssen
das in denen Städten so wohl, als auf dem
platten Lande, noch viele fremde ungestem-
pelle Karten eingebracht, und damit in
öffentlichen Wirths- und Caffee Häusern
gespielt werden soll, solche Contraventiones
wieder das neue Stempel- und Karten
Edict vom 15^{ten} Maii 1766 aber nicht ge-
stattet werden können.

So wird dem Schültheiff Coopmans
hiemit aufgegeben, auf alle erdinnliche Art,
so wohl selbst auf den Gebrauch der fremden
Karten zu Sigiliren, als auch durch treue
Leute darauf acht geben zu lassen, damit
derselbe pro futuro völlig cessire, die contra-
ventiones sollen aber so fort zur gebührenden
Bestrafung anhero nachmahst gemacht
werden, Niedrigensals, und wann weitere
anzuzeigen Vorhoffommen Sollten, das mit
ungestempelten Karten gespielt wird,
diejenige so hierunter die erforderliche
Vigilance nicht bezeigt haben, zu gehöri-
ger Verantwortung gezogen werden sollen,
dahingegen der Edict mäßige Denun-
tianten antheil der Straffe, im Fall einer
Entdeckten Defraudation, deren Denuntianten

gewis

gewis ausbezahlet werden Soll;
Damit aber das Stempel Edict, und dessen
Inhalt dem Publico von neuen in attention
gebracht werde, so soll solches so fort, more
consueto publiciret, auch Documenta
facta publicationis ad Acta übergeben,
und dergestalt alle 6 Monate ohnerin-
nert continuiret werden.

Seig. Meirs den 17^{ten} Julii 1767.
Königliche Freiff. Felder Meirsische Krieges-
und Domainen Cammer

an Einhar Meir

Sehel.

Entfungen Den 10 aug 1767
gepubliert den 16. aug 1767

An
Den Schultzeiss Coopmans
Zu Bergich